

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die digitec GmbH EDV-Beratung Soft- und Hardware, nachfolgend DIGITEC, erbringt die Beratungs- und Serviceleistungen ausschließlich gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Der Auftraggeber trägt die Projekt und Erfolgsverantwortung. Die DIGITEC erbringt die Beratungs- und Serviceleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 1.2. Die Leistungen sind insbesondere:
 - organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung;
 - technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art;
 - Softwareänderungen und -ergänzungen oder Unterstützung hierbei;
 - Installation und Konfiguration der Software;
 - Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
 - Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers und gemäß der jeweils gültigen DIGITEC Preis- und Konditionenliste;
 - Services der DIGITEC.
- 1.3. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.
- 1.4. Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

2. Geltungsbereich, Vertragsanbahnung und Vertragschluss

- 2.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die DIGITEC für andere Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen und die Preis- und Konditionenliste der DIGITEC, sofern nicht anders vereinbart.
- 2.2. Von der DIGITEC dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der DIGITEC; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag mit dem Auftraggeber zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.
- 2.3. Die DIGITEC kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote der DIGITEC sind freibleibend. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der DIGITEC für den Vertragsinhalt maßgeblich.
- 2.4. Zusagen gleich welcher Art, die eine andere oder weitergehende Einstandspflicht der DIGITEC begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die DIGITEC.
- 2.5. Garantien bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der DIGITEC.

3. Durchführung der Beratungs- und Serviceleistung

- 3.1. Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der DIGITEC.
- 3.2. Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter der DIGITEC werden von dieser ausgesucht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der DIGITEC.
- 3.3. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Die DIGITEC kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der DIGITEC oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 3.4. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die DIGITEC Gesprächsnotizen anfertigen und stellt diese dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftraggeber wird die Notizen unverzüglich prüfen und die DIGITEC über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.
- 3.5. Der Auftraggeber ist gegenüber dem mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeiter der DIGITEC nicht weisungsbefugt. Die von der DIGITEC eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

- 3.6. Die DIGITEC entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen; sie steht für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden ein.
- 3.7. Sofern die DIGITEC die Ergebnisse der Beratungs- und Serviceleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. An den Beratungs- und Serviceleistungsergebnissen, die die DIGITEC im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, räumt die DIGITEC dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweckes auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der DIGITEC.
- 4.3. Die DIGITEC kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die DIGITEC hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die DIGITEC den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat der DIGITEC die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die DIGITEC und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.
- 5.2. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei DIGITEC. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.
- 5.3. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner der DIGITEC die für die Erbringung der Beratungs- und Serviceleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit nicht von der DIGITEC geschuldet. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Die DIGITEC darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit diese für sie offensichtlich erkennbar unvollständig oder unrichtig sind.
- 5.4. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der DIGITEC. Er beachtet insbesondere und sofern vorhanden die Vorgaben im Handbuch und auf der Internet-Plattform des jeweiligen Herstellers.
- 5.5. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der DIGITEC unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet die Software unverzüglich.
- 5.6. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der DIGITEC immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 5.7. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. Durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.
- 5.8. Der Auftraggeber trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

6. Laufzeit

- 6.1. Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.
- 6.2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl von der DIGITEC als auch vom Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

6.3. Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

7. Vergütung

- 7.1. Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot oder mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen DIGITEC Preis- und Konditionenliste.
- 7.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Die DIGITEC ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Sofern auf der Rechnung nicht anders angegeben sind Zahlungen an uns innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zu leisten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Im Falle von Schecks, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Skonto wird nicht gewährt.
- 7.4. Die DIGITEC kann die Vergütung jährlich an allgemeine Listenpreise anpassen. Der Auftraggeber hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als 5 % erhöhen. Die DIGITEC wird dem Auftraggeber eine solche Erhöhung zwei Monate zuvor ankündigen. Der Auftraggeber kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung gemäß Ziffer 7.4 zum Zeitpunkt einer solchen Erhöhung kündigen.
- 7.5. Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht.
- 7.6. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der DIGITEC berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.
- 7.7. Reisekosten und Spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die höchste in der jeweils aktuellen Preis- und Konditionenliste verzeichnete Reisekostenpauschale.
- 7.8. Die DIGITEC kann Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers, die u.a. in Ziffer 5 festgelegt sind, anfällt.
- 7.9. Die DIGITEC kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so kann die DIGITEC eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.
- 7.10. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB nicht an Dritte abtreten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die DIGITEC behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die DIGITEC bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der DIGITEC zu unterrichten.

9. Leistungszeit

- 9.1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der DIGITEC ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sofern die Erstellung eines Konzepts Auftragsbestandteil ist, beginnt die Pflicht der DIGITEC zur Realisierung erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.
- 9.2. Wenn die DIGITEC auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die DIGITEC wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

10. Abnahme bei Werkleistungen

- Soweit werkvertragliche Leistungen Gegenstand eines Vertrages sind, gilt Folgendes zur Abnahme:
- 10.1. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

- 10.2. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die DIGITEC Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.
- 10.3. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann die DIGITEC für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.
- 10.4. Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 10.5. Die DIGITEC beseitigt die laut Ziffer 10.4 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Werktagen. Im übrigen gilt Ziffer 10.4 entsprechend.

11. Leistungsstörungen

- 11.1. Wird die Beratungs- und Serviceleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die DIGITEC dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist sie verpflichtet, die Beratungs- und Serviceleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- 11.2. Diese Pflicht der DIGITEC besteht nur, wenn der Auftraggeber die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis, rügt, außer soweit etwas anderes vereinbart ist.
- 11.3. Der Auftraggeber hat dazu die Beratungs- und Serviceleistungserbringung durch die DIGITEC angemessen zu beobachten.
- 11.4. Hat die DIGITEC eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird sie dem Auftraggebern im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, kann die DIGITEC damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten geltend machen.
- 11.5. Für etwaige darüber hinausgehende Aufwands- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 14.
- 11.6. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Fristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest 12 Werktage betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.
- 11.7. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. Bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz oder Minderung statt Leistung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.

12. Sach- und Rechtsmängel

- 12.1. Soweit kauf- oder werkvertragliche Leistungen Gegenstand eines Vertrages sind, gilt für Sach- und Rechtsmängel abweichend von Ziffer 11 folgendes:
- 12.2. Die DIGITEC leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 12.3. Der Auftraggeber wird der DIGITEC auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Nur der Ansprechpartner nach dem jeweiligen Vertrag ist befugt, entsprechende Rügen auszusprechen.
- 12.4. Die DIGITEC kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen gelten entsprechend. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung.
- 12.5. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des Gesetzes die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 14. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus den Rechtsbehelfen verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- 12.6. Der Auftraggeber hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind. Leistungen,

die die DIGITEC erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden in Rechnung gestellt.

- 12.7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber die DIGITEC unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt die DIGITEC bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die DIGITEC von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der DIGITEC anerkennen und die DIGITEC ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. Die DIGITEC kann statt dessen die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffenen Gegenstände durch vertragsgemäße andere Gegenstände ersetzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Satz 1 bis 3 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

13. ChangeRequestVerfahren

- 13.1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.
- 13.2. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die DIGITEC innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen fünf Werktagen der DIGITEC schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die DIGITEC den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- 13.3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die DIGITEC wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- 13.4. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann statt dessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er stellt die DIGITEC wirtschaftlich gleich wie bei Durchführung des Vertrages.

14. Haftung

- 14.1. Die DIGITEC haftet dem Auftraggeber stets
- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die DIGITEC, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 14.2. Die DIGITEC haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 10.000,00. Die Vertragspartner können bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß Ziffer 14.1 bleibt von diesem Absatz unberührt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 14.3. Aus einer Garantierklärung haftet die DIGITEC nur auf Schadenersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 14.2.
- 14.4. Bei Verlust von Daten haftet die DIGITEC nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der DIGITEC tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 14.5. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen die DIGITEC gelten die Ziffern 14.1 bis 14.4 entsprechend.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners

erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.

- 15.2. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 15.3. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 15.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der DIGITEC alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 15.5. Vor Übergabe eines Datenträgers an die DIGITEC stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 15.6. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- 15.7. Die DIGITEC beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit die DIGITEC Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z.B. Bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die DIGITEC. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der DIGITEC. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die DIGITEC nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

16. Sonstiges

- 16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2. Die DIGITEC erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die DIGITEC solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 16.3. Die Annahme der Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIGITEC unter Verzicht auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn die DIGITEC sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIGITEC.
- 16.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.
- 16.5. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist Hamburg. Die DIGITEC kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.
Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.